

Sportmentor/-in

an der Gesamtschule Berger Feld der Stadt Gelsenkirchen

An der Gesamtschule Berger Feld ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Vollzeitstelle eines Sportmentors/einer Sportmentorin zu besetzen.

Zur Ergänzung des Profils als NRW-Sportschule und zur pädagogischen Unterstützung der jugendlichen Leistungssportlerinnen und Leistungssportler wird eine Fachkraft für die außerunterrichtliche pädagogische Betreuung gesucht.

Die Gesamtschule Berger Feld ist 7-zügig in der Sekundarstufe I und 3- bis 4-zügig in der Sekundarstufe II. Das Schulprogramm weist die Schwerpunkte Erziehung zur Selbstständigkeit, multikulturelle Erziehung und Berufsorientierung auf. Die Schule ist durch den DFB als Eliteschule des Fußballs und durch das Land NRW als NRW-Sportschule ausgezeichnet.

In Kooperation mit dem FC Schalke 04 sowie weiteren Gelsenkirchener Sportvereinen bietet die Gesamtschule Berger Feld ein umfassendes Konzept zur Förderung sportlicher Talente an.

Die ausgeschriebene Stelle umfasst insbesondere folgende Aufgabenbereiche:

1. Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung jugendlicher Leistungssportlerinnen und -sportler
2. Soziale Integration der Sportschülerinnen und Sportschüler in den Klassenverband
3. Pädagogische Betreuung verhaltensauffälliger Sportschülerinnen und Sportschüler
4. Koordination berufsorientierender Maßnahmen zwischen Schule und Verein
5. Entwicklung und Durchführung studienorientierter Maßnahmen für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler (Auslandsstudium)
6. Pädagogisch-psychologische Begleitung bei Elterngesprächen der Leistungssportlerinnen und -sportler
7. Mitarbeit bei der Organisation und Durchführung schulinterner Sportveranstaltungen

Zulässige Qualifikationen sind:

Hochschulabschlüsse Soziale Arbeit (Sozialpädagogik, Sozialarbeit)

Hochschulabschlüsse als Erzieherin oder Erzieher oder Abschlüsse als staatlich anerkannte Erzieherin oder staatlich anerkannter Erzieher

Da das Aufgabenfeld in der Unterstützung jugendlicher Leistungssportler liegt wird eine sportliche Affinität gewünscht.

Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses:

Auf die im Landesdienst tätigen Tarifbeschäftigte finden die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) Anwendung.

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach § 6 TV-L (zurzeit 39 Stunden 50 Minuten). Über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus auf Anordnung der Schulleiterin oder des Schulleiters geleistete Überstunden (z.B. aus Anlass von Schulveranstaltungen, Konferenzen,

Hausbesuchen) sind unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen an Schulen in Absprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung in den Schulferien auszugleichen.

Der nach dem TV-L zustehende Urlaub ist in den Ferien zu nehmen. Ferienzeiten, die über den Urlaubsanspruch hinausgehen, dienen der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern oder Schülergruppen im Rahmen von freiwilligen Ferienangeboten, der Fort- und Weiterbildung, der Vor- und Nachbereitung von Projekten im Rahmen des Unterrichts oder der Öffnung von Schule sowie der Wahrnehmung anderer dienstlicher Verpflichtungen, z.B. Abstimmungsprozesse mit der örtlichen Jugendhilfe zur Ausgestaltung der Schul- und Jugendsozialarbeit.

Das Direktionsrecht liegt bei der Schulleitung, die auch die Einhaltung der vereinbarten Arbeitszeit sicherzustellen hat.

Eingruppierung

Die Eingruppierung erfolgt je nach Qualifikation gemäß Teil II Abschnitt 20.4 der Anlage A zum TV-L. Bei Hochschulabschlüssen ist eine höhere Eingruppierung als in die Entgeltgruppe S 15 nicht möglich, da keine der Hochschulbildung entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird.

Stufenzuordnung

Die Entgeltgruppen sind in Stufen unterteilt.

Grundsätzlich erfolgt die Zuordnung in Stufe 1, sofern keine einschlägige Berufserfahrung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 oder 3 des TV-L vorliegt.

Über die Eingruppierung und Stufenzuordnung im Einzelfall entscheiden die zuständigen personalbearbeitenden Stellen auf der Grundlage der einzureichenden Bewerbungsunterlagen und Nachweise. Eventuell vorhandene einschlägige Berufserfahrung wird nur unter den Voraussetzungen des § 16 Absatz 2 Sätze 2 und 3 TV-L sowie des § 16 Absatz 2a TV-L bei der Stufenzuordnung berücksichtigt.

Nur in Fällen, in denen ein besonderes Personalgewinnungsinteresse tatsächlich vorliegt, kann eine förderliche Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden (§ 16 Absatz 2 Satz 4 TV-L).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:

Gesamtschule Berger Feld
z.H. Herrn Mario Sommerfeld
Adenauerallee 110
45891 Gelsenkirchen